

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27411 –**

Bauprodukteverordnung und Auswirkungen von jüngsten Urteilen auf Anforderungen an Bauprodukte

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Oktober 2014 festgestellt, dass nationale Produkthanforderungen seitens der Bundesrepublik Deutschland, die über die harmonisierten europäischen Normen hinausgehen, unzulässig sind (Urteil C-100/13). Das bis dahin übliche Ü-Kennzeichen für Bauprodukte darf infolge dieses Urteils nicht mehr neben dem europäischen CE-Kennzeichen zur Verwendbarkeit von Bauprodukten verwendet werden. Allerdings führt die fehlende Aussagekraft des CE-Zeichens zu Rechtsunsicherheit bei Planern und Bauunternehmen. Weil CE-Zeichen nur für die Übereinstimmung mit der deklarierten Leistung stehen, bedeutet eine Kennzeichnung nicht automatisch, dass ein Einbau den bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügt. Als Konsequenz des Urteils wurden die Bauordnungen der Länder sowie die Musterbauordnung jeweils mit einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) ergänzt.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Oktober 2020 – 8 S 2944/18 sind Teile der VwV TB BW jedoch unwirksam. In dem Urteil wird festgestellt, dass nur dann, wenn eine hinreichend abstrakte Gefahr für die menschliche Gesundheit gegeben ist, die vorbeugende Gefahrenabwehr im Bauordnungsrecht der Länder bestehend aus Landesbauordnung und diese konkretisierende Rechtsvorschriften angelegt sein darf. Eine Konkretisierung der Anforderungen für bauliche Anlagen darf insofern nur dann erfolgen, wenn dadurch Bedrohungen für Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder Missstände für die Nutzung baulicher Anlagen abgewehrt werden sollen.

Zudem wurde mit Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020, Rechtssachen C-475P und C-688/19P eine Klage der Bundesrepublik Deutschland wegen lückenhafter Europäischer Normen für Bauprodukte abgewiesen. Der EuGH begründet dies unter anderem damit, dass, falls ein Bauprodukt nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst wird, so dass die ihren wesentlichen Merkmalen entsprechende Leistung nicht vollständig anhand der bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden kann, es gegebenenfalls Sache des Herstellers ist, eine Europä-

ische Technische Bewertung gemäß Artikel 19 der Bauproduktenverordnung (BauPVO) zu beantragen.

1. Welche Folgen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Urteil des VGH Baden-Württemberg auf die Anwendbarkeit der VV TB in der Musterbauordnung und in den Länderbauordnungen?

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in dem von den Fragestellerinnen und Fragestellern benannten Urteil vom 7. Oktober 2020 die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM), soweit sie für Span- und OSB-Platten Geltung beansprucht, hinsichtlich der in ihrem Anhang 8 (ABG) unter 2.2.1.1 enthaltenen Anforderungen an VOC-Emissionen betreffend die Summe der flüchtigen organischen Verbindungen (TVOCspez) und der Konzentrationen der schwerflüchtigen organischen Verbindungen (TSVOC), den nach einer Einzelstoffbewertung gebildeten (Summen)-R-Wert und die Mengengrenzung für nicht bewertbare VOC mit der Begründung für unwirksam erklärt, dass diese nicht von der Rechtsgrundlage in § 73a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg gedeckt sei.

Die Rechtswirkung der Unwirksamkeit der fraglichen Regelungen ist bereits mit Urteilerlass eingetreten. Welche weiteren Schlussfolgerungen aus dem Urteil zu ziehen sein mögen, obliegt, da es vorliegend um Landesrecht geht, den Ländern. Diese haben beschlossen, hierfür im Rahmen der Bauministerkonferenz eine Arbeitsgruppe einzurichten. Die Bundesregierung begrüßt dies und wird, wie in den Gremien der Bauministerkonferenz üblich, als Gast an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Im Übrigen sind bzgl. der fraglichen Regelungen in weiteren Bundesländern Gerichtsverfahren anhängig.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die sachliche Notwendigkeit der Regelungen ein, zu denen der VGH eine Unwirksamkeit an der bisherigen – derzeit länderspezifischen – Fundstelle festgestellt hat, und worauf gründet sich diese Einschätzung?

Die Bundesregierung hält Regelungen zum Schutz der Innenraumluft von Gebäuden vor schädlichen Immissionen für notwendig. Diese Einschätzung beruht auf empirischen Erkenntnissen im Zusammenhang mit zahlreichen Schadensfällen in neuen und renovierten Gebäuden.

3. Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die Aufgaben des Staates zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit von baulichen Anlagen in die Verantwortung des Bundes zu ziehen – ähnlich wie beim Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) – und sie damit aus dem Länderrecht herauszulösen, und wenn nein, weshalb nicht?

Die Berücksichtigung von Fragen des Schutzes der Innenraumluft von Gebäuden vor schädlichen Immissionen im Rahmen des Landesbauordnungsrechts und der auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen hat sich grundsätzlich bewährt. Hieran sollte deshalb, soweit nötig unter entsprechender verfassungsrechtlich zulässiger Weiterentwicklung der bauordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen der Länder, festgehalten werden.

4. Eröffnet eine Europäische Technische Bewertung nach Auffassung der Bundesregierung eine Möglichkeit, etwaige Lücken in Europäischen Normen für Bauprodukte auch in Deutschland europarechtskonform zu schließen?

Ja; die Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung ist allerdings dem Hersteller vorbehalten und für diesen freiwillig.

5. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass diejenigen Leistungen, die bisher nicht nach der harmonisierten Europäischen Norm (hEN) erklärt werden können, die aber für die Erfüllung bestehender Bauwerksanforderungen gemäß Bundesgesetzen (Bundesfernstraßengesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Atomgesetz, Bundeswasserstraßengesetz) bzw. gemäß Regelungen aufgrund von Bundesgesetzen möglicherweise erforderlich sind, Bestandteil solcher Europäischen Technischen Bewertungen werden?
6. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass diejenigen Leistungen, die bisher nicht nach der harmonisierten Europäischen Norm erklärt werden können, die aber für die Erfüllung von Besorgnisgrundsätzen gemäß Bundesgesetzen (hier insbesondere Wasserhaushaltsgesetz) bzw. gemäß Regelungen aufgrund von Bundesgesetzen möglicherweise erforderlich sind, Bestandteil solcher Europäischen Technischen Bewertungen werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine Europäische Technische Bewertung wird nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung [BauPVO]) auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments gemäß den in Artikel 21 und Anhang II dieser Verordnung festgelegten Verfahren ausgestellt. In diesem Rahmen ist es die Aufgabe des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als der nach § 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) für Deutschland zuständigen Technischen Bewertungsstelle, den sich aus nationalen bauwerksbezogenen Regeln ergebenden Bedarf einzubringen. Sofern das einer Europäischen Technischen Bewertung zugrundeliegende Europäische Bewertungsdokument den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I nicht vollständig entspricht, eröffnet Artikel 25 BauPVO die Möglichkeit eines formalen Einwandes.

7. Wird die Bundesregierung die Europäische Technische Bewertung auch für das nationale Bau- und Bauordnungsrecht nutzen, auch wenn die Bauwerksanforderung gemäß Bundesgesetzen nicht Bestandteil der Bewertung werden?

Die Nutzung der Europäischen Technischen Bewertung in den Mitgliedstaaten ergibt sich aus der BauPVO. Entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses auf Antrag eines Herstellers ausgestellt wurde, erstellt der Hersteller nach Artikel 4 Absatz 1 BauPVO eine Leistungserklärung und versieht das Produkt nach Artikel 8 Absatz 2 BauPVO mit der CE-Kennzeichnung. Die hierdurch ausgelösten Pflichten der Mitgliedstaaten ergeben sich aus Artikel 8 Absatz 3 und 4 BauPVO.

